

Satzung
über die Benutzung des Gemeindehauses
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Eschbach

vom 16.03.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen im Gemeindehaus zur Verfügung, und zwar:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderwürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt und die im Bereich der Ortsgemeinde Eschbach tätig sind;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann das Gemeindehaus auch an nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen mündlich, durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeinde erhält eine Kopie des Bescheides.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung ggf. zu reinigen und wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Der Verantwortliche Benutzer hat darauf zu achten, dass im gesamten DGH das Rauchverbot eingehalten wird.

(4) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster sowie Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;

c) andere elektrische Geräte abgeschaltet sind bzw. nur in der Art betrieben werden, wie es für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich ist.

(6) Nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch eine durch die Ortsgemeinde beauftragte Person, im Beisein des Mieters.

§ 4

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung des Gebäudes, der benutzten Räume, und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schäden am Gebäude, an den benutzten Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind dem Beauftragten der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

(5) Beschädigte oder kaputte Gegenstände sind vom Benutzer finanziell entsprechend auszugleichen.

§ 6 Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume an Benutzer nach § 1 erfolgt grundsätzlich gegen Gebühr.

(2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind pro Kalenderjahr zwei eintägige oder eine zweitägige Veranstaltung der in Eschbach ansässigen Vereine.

(3) Kirchliche Veranstaltungen sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

a) großer und kleiner Saal	100,00 Euro
b) kleiner Saal	60,00 Euro

Die Nutzung der Küche und Toiletten ist in der Gebühr enthalten.

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Entscheidung per Beschluss auf den Ortsbürgermeister übertragen.

§ 8 Nebenkosten

(1) Neben den Gebühren nach § 7 werden die Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung pauschal mit 50,00 Euro berechnet.

(2) Für Veranstaltungen, die einen besonders hohen Strom- und/oder Wasserbedarf haben, kann der Gemeinderat im Vorfeld der Veranstaltung eine verbrauchsabhängige Abrechnung beschließen.

§ 9

Dauerhafte Nutzung für Übungsstunden und zu Vereinszwecke

- (1) In Eschbach ansässige Vereine und Gruppierungen können zur Durchführung von Übungsstunden, Sportveranstaltungen oder sonstiger regelmäßiger Treffen das Gemeindehaus dauerhaft nutzen. Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend. Für die dauerhafte Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine wird die Gebühr per Beschluss durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (2) Für die dauerhafte Benutzung nach Abs. 1 werden lediglich Nebenkosten in folgender Höhe berechnet: Für die Nutzung an einem Tag pro Woche, über das gesamte Kalenderjahr hinweg: pauschal 150,00 Euro.
- (3) Vereine und Gruppierungen müssen ihren Jahresbedarf der dauerhaften Nutzung jeweils bis zum 31. Januar beim Ortsbürgermeister anmelden.
- (4) Einmal gewährte Nutzungen verlängern sich stillschweigend, sofern der Verein / die Gruppierung keine Änderungen zum Stichtag nach Abs. 3 melden oder die Ortsgemeinde drei Monate zum Jahresende eine begründete Kündigung ausspricht.
- (5) Eine fristlose Kündigung kann nach Beschluss des Gemeinderates ausgesprochen werden, wenn Vereine oder Gruppierungen gegen die Regelungen der §§ 2 bis 5 verstoßen oder dringende Gründe des Allgemeinwohls eine Kündigung erforderlich machen.
- (6) Die Abrechnung der Nebenkosten nach Abs. 2 erfolgt im laufenden Kalenderjahr.
- (7) In Ausnahmefällen können Nutzungen im laufenden Kalenderjahr begonnen oder gekündigt werden. Die Gebühren nach Abs. 2 werden in diesen Fällen anteilig berechnet.

§ 10

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.
- (2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Sicherheitsleistung

- (1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 100,00 Euro beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
- (2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand des

Dorfgemeinschaftshaus fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen des Dorfgemeinschaftshauses in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 12 Benutzungsentzug

(1) Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 10.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2016 außer Kraft.

Eschbach, den 16.03.2026

gez.
Carsten Göller
Ortsbürgermeister (S)

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2026 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anwesende Ratsmitglieder: 7
Für die Satzung haben gestimmt: 7 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 16.03.2026 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 02.04.2026 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. (S.)
Angela Michel